

**Rundschreiben Nr.: 01. Januar 2009**

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin



Michaela Kreckel-Hartlieb / PR-Assistentin (DAPR)

Quelle: beck -aktuell

Internet: <http://rsw.beck.de>

Seiten - 1 -von 1

## **BVerwG: Versetzung Berliner Beamter zum Stellenpool verfassungswidrig**

Die Versetzung Berliner Beamter zum Stellenpool, die das Berliner «Stellenpoolgesetz» vorsieht, ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 18.09.2008 entschieden (Az.: 2 C 3.07 und 2 C 8.07). Nach dem Gesetz werden diejenigen Beamten zum Stellenpool versetzt, deren Beschäftigung bei ihren bisherigen Dienststellen durch den Wegfall oder die Verlagerung ihrer Aufgaben nicht mehr möglich ist. Durch die Versetzung verlieren die Beamten ihr bisheriges Amt, ohne beim Stellenpool ein neues Amt zu erhalten.

### **Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung verletzt**

Stattdessen werden sie nach Art von Leiharbeitnehmern zu verschiedenen Berliner Dienststellen abgeordnet oder bei Beschäftigungslosigkeit fortgebildet oder umgeschult. Dies verstöße gegen den verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz, dass jedem Beamten ein seinem Status entsprechendes Amt übertragen werden müsse, in dem er amtsangemessen zu beschäftigen sei, entschieden die Richter des BVerwG. Ein solches Amt werde den zum Stellenpool versetzten Beamten auf Dauer oder jedenfalls ohne absehbare zeitliche Begrenzung vorenthalten.

### **Vorlage an das BVerfG war nicht möglich**

Das BVerwG durfte in den beiden von ihm entschiedenen Fällen das Berliner Stellenpoolgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit nicht vorlegen, weil die Versetzungen schon wegen einer Verletzung der Mitwirkungsrechte des Personalrats aufzuheben waren.

**Das vollständige Urteil liegt uns leider nur in Papierform bzw. in einem nicht barrierefreien PDF-Format zur Verfügung. Auf Wunsch senden wir Ihnen das Urteil gerne zu.**